

Susanne Pötz-Neuburger

Sorgerechts-Selbst-Test für Väter (SSTV)

Das neue Verfahren in Sorgerechtsfällen (vgl. STREIT 1995, S.151 ff.) wird Eltern künftig vor schwierige Fragen stellen. Die Mutter wird sich entscheiden müssen, ob sie die Übertragung des Sorgerechts nur auf sich anstrebt. Sie als Vater, der die gemeinsame Sorge anstrebt, werden sich fragen müssen, ob Sie der gesteigerten Verantwortung, die in der Übernahme des Sorgerechts nach Scheidung liegt, wirklich gerecht werden können. Daß hier ein Unterschied zum gemeinsamen Sorgerecht während der Ehe besteht, wird Ihnen dabei sicher klar sein, konnten Sie doch während der Ehe darauf vertrauen, daß Ihre Ehefrau in den meisten Fällen ein Versagen auf Ihrer Seite so ausbügelt, daß dem Kind kein bleibender Schaden entstand. Damit ist es bei Scheidung der Ehe jedoch vorbei.

Das Familiengericht wird künftig vor einer Entscheidung für gemeinsame elterliche Sorge prüfen, ob diese dem Kind dient. Und das wird doch sicher nur der Fall sein, wenn das Kind von seinem Vater angemessene Versorgung und Betreuung, jedenfalls zeitweise und zumindest theoretisch, sowie ein gewisses Interesse an seiner Person erwarten kann. Gehen wir davon aus, daß der Blick in die Zukunft auch für ein Gericht schwierig ist, so wird es Anhaltspunkte in der Vergangenheit suchen.

Bevor Sie sich in einem künftigen Sorgerechtsverfahren um die (gemeinsame) elterliche Sorge bewerben, werden Sie deshalb für sich klären wollen, ob Sie überhaupt Chancen haben, oder ob nicht Ihre kostbare Zeit und Ihr Geld (vgl. die Gebührentabelle für RechtsanwältInnen) anderweitig gewinnbringender eingesetzt werden können.

Wir haben deshalb für Sie, lieber Leser, einen Test entwickelt, mit dem Sie selbst nach Erhalt des alleinigen Sorgerechtsbegehrens Ihrer Ex-Gattin feststellen können, wie weit Ihre potentielle Sorge Ihrem Kind dienen könnte (SSTV, Version 1997). Dabei sind wir von den täglichen Gegebenheiten im Leben eines Kindes ausgegangen, deren Bewältigung durch die Eltern sicher auch in Ihren Augen einen ganz wertvollen Teil der elterlichen Sorge darstellt.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen aus dem Kopf und ohne Hinzuziehung von InformandInnen:

1. Wann hat Ihr Kind Geburtstag?
2. Welche Augenfarbe hat Ihr Kind?
3. Haben Sie Ihr Kind in der Säuglingszeit mehr als zehn mal gewickelt?
4. Sind Sie in den letzten zwei Jahren mit Ihrem Kind bei der Ärztin (Vorsorgeuntersuchungen) oder beim Zahnarzt gewesen?

5. Welche Kinderkrankheiten hat Ihr Kind durchgemacht?
6. Welche Schulklasse/Kindergartengruppe besucht Ihr Kind und wie heißt die Klassenlehrerin/Erzieherin?
7. Waren Sie im letzten Jahr auf einem Elternabend oder Elternsprechtag?
8. Wissen Sie, ob Ihr Kind regelmäßig Hilfe bei den Schularbeiten benötigt?
9. Nennen Sie drei Spiele, die auf einem Kindergeburtstag gemeinsam gespielt werden können.
10. Können Sie die drei folgenden Gerichte kochen?
 - Fischstäbchen mit Pommes
 - Spaghetti mit Sauce bolognese
 - Eierpfannkuchen.
11. Wann kommt Ihr Kind aus der Schule bzw. wird vom Kindergarten abgeholt?
12. Wissen Sie, an welchen Nachmittagen Ihr Kind feste Termine hat und wie es den Weg dorthin zurücklegt?
13. Kennen Sie die Lieblingsbeschäftigung Ihres Kindes?
14. Welche Fernsehsendungen sieht Ihr Kind regelmäßig?
15. Wieviel Taschengeld bekommt Ihr Kind im Monat, und was muß es davon selbst bezahlen?
16. Wissen Sie, was ein Seepferdchen ist und ob Ihr Kind es hat?
17. Welche Schuhgröße und welche Kleidergröße hat Ihr Kind?
18. Wer ist die liebste Freundin oder der liebste Freund Ihres Kindes?
19. Sind Sie im letzten Vierteljahr – außerhalb der Familienferien – mit Ihrem Kind im Schwimmbad, auf dem Fußballplatz, zum Radfahren oder einer vergleichbaren Unternehmung gewesen?
20. Ist Ihr Kind in den letzten vier Wochen einmal zu Ihnen gekommen, wenn es getröstet werden wollte? Haben Sie sich Zeit dafür genommen?
21. Was ist zur Zeit ein großer Wunsch Ihres Kindes?

Stellen Sie nun – nach Rücksprache mit Ihrer Ex-Gattin bzw. Ihrem Kind – fest, welche Fragen Sie richtig beantwortet haben. Bei der Schuh- bzw. Kleidergröße gilt die Abweichung um eine Größe noch als richtig. Für richtige Antworten und für ja-Antworten erhalten Sie je 1 Punkt, für falsche und nein-Antworten 0 Punkte.

Bitte addieren Sie die von Ihnen erzielte Punktzahl.

Ergebnis:

bis 7 Punkte: Angesichts dieses Ergebnisses sollten Sie sich fragen, ob sich die Mühe lohnt, einen Kontakt zu Ihrem Kind herzustellen, nachdem dieser in Jahren des Zusammenlebens offenbar nicht zustande gekommen ist. Sie sollten zunächst in jedem Fall der Sorgerechtsübertragung auf Ihre Ex-Gattin zustimmen, damit Ihr Kind keinen Schaden nimmt.

8 bis 14 Punkte: Es gibt ausbaufähige Aspekte in Ihrem Verhältnis zu Ihrem Kind. Sie sollten deshalb vor einer Entscheidung prüfen, ob Sie, zumindest für eine Übergangszeit, Personal beschäftigen können, das Sie auch anleiten kann. Vermutlich wäre Ihnen aber mit der gelegentlichen Ausübung eines Umgangsrechts mehr gedient: Die Mutter bleibt für die Versorgung des Kindes zuständig und trägt die Verantwortung, wenn etwas schief geht. Außerdem ersparen Sie sich auf diese Weise die unangenehme Auseinandersetzung um die Frage, ob Ihre Sorge für das Kind diesem „dient“.

15 bis 21 Punkte: Sie scheinen ein idealer Vater zu sein: anwesend, fürsorglich, kompetent. Fragen Sie Ihre Ex-Gattin, warum Sie trotzdem das Sorgerecht nicht gemeinsam mit Ihnen ausüben will und entscheiden Sie dann.

*Buchbesprechung***Kerstin Strick: Die Adoption des eigenen Kindes. Zum Abbruch statusrechtlicher Verwandtschaftsbeziehungen**

Schriftenreihe der wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete, Bd. 44, Berlin 1996

„Adoption des eigenen Kindes“ ist eine wenig bekannte Möglichkeit des Sorgerechts, die unser geltendes Familienrecht mit dem § 1741 BGB bietet. Die Vorstellung erweckt in der Regel zunächst Unverständnis, erscheint es doch „widersinnig“, ein „eigenes Kind als eigenes“ anzunehmen.

Adoptionen eigener Kinder erfolgten seit Bestehen des BGB immer nur sehr vereinzelt, allerdings auch bis in die jüngste Zeit. Entsprechende Adoptionswünsche werden auch gegenwärtig geäußert und Gerichten zur Entscheidung vorgelegt. Glaubt man dem Reformentwurf der Bundesregierung zum Kindschaftsrecht, ist diese Form der Sorge heute überflüssig geworden und soll deshalb auch gestrichen werden.

Das vorliegende Buch setzt sich mit Geschichte und Argumentation um das Rechtsinstitut der Adoption des eigenen Kindes einmal gründlich auseinan-

der und kommt zu dem Schluß, daß diese Sorgeform auch heute noch eine Berechtigung haben kann und nicht leichtfertig aufgegeben werden sollte.

Es handelt sich um eine rechtswissenschaftliche Doktorarbeit, für einen Laien stellenweise mühsam zu lesen. Da fehlt die genaue Kenntnis der Gesetzesparagrafen, und es strengt auch an, sich auf 159 Seiten „rein theoretisch“ mit den verschiedenen (auch im Laufe der Geschichte sich verändernden) Argumenten und juristischen Beurteilungen der Adoption des eigenen Kindes und des Abbruchs der Verwandtschaftsbeziehungen nach jetzigem Recht auseinanderzusetzen. Dennoch, die Mühe des Lesens lohnt.

Spannend fand ich vor allem die Diskussion der neueren zeitgemäßen Gründe, die für eine Adoption des eigenen Kindes sprechen können. Die Verfasserin behandelt dabei nicht individuelle Fälle und konkrete Konstellationen und Konflikte, die Anlaß zum Schritt der Adoption des eigenen Kindes waren, sondern setzt sich mit den Hauptrichtungen der theoretischen Argumentation auseinander, auf deren Hintergrund dann die Adoption des eigenen Kindes als angemessene Lösung erschien. Fragen der Privatautonomie im Familienrecht (wieweit können familiäre Verhältnisse frei von staatlichen Zwängen gestaltet werden), der Auflösbarkeit von Familie (wieweit muß das Recht an Bindungen festhalten, wenn diese faktisch aufgelöst sind), werden hier angesprochen, die meist in einer oberflächlicheren und teilweise auch moralisierenden Diskussion völlig fehlen.

Obwohl die Verfasserin selbst diese Fragen eher konservativ entscheidet, setzt sie sich doch in sehr respektvoller Weise mit radikal-liberalen Positionen auseinander. Sie plädiert letztlich für eine Beibehaltung der Möglichkeit, das eigene Kind zu adoptieren, wenn durch diesen Statuswechsel Kindeswohlgefährdungen entgegengewirkt werden kann.

Die Gründlichkeit der Auseinandersetzung ist ebenso wohltuend wie auch die realistische Sicht, sowohl was die Möglichkeit des Vorkommens von Kindeswohlgefährdung durch die leiblichen Eltern als auch eine vorbehaltlose Anerkennung von Einelfamilien anbelangt.

Es wäre zu wünschen, daß dieses Buch die Diskussion über die im Reformentwurf der Bundesregierung zum Kindschaftsrecht bereits gestrichene Adoption des eigenen Kindes noch einmal neu entfachen und auf eine andere Grundlage stellen würde!

Elisabeth Fehmers